

Informationen zur technischen Funktionsweise von Sani-Fonds

(Beschluss des Aufsichtsrates vom 17.08.2019)

Geltende Regelung: Geschäftsordnung Sani-Fonds

Artikel 10 – Modalitäten der Beitragszahlung für Mitglieder und Eingeschriebene

10.1 Die Modalitäten für die Beitragszahlung werden durch einen spezifischen Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt und auf der Website des Fonds veröffentlicht.

Artikel 16 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlungen des Fonds

16.1 Auf der Website des Fonds stehen den Mitgliedern Informationen über die Funktionsweise des Fonds, über die Beitrittsregelung zum Fonds sowie über die Beitragszahlung und Einschreibung der Mitarbeiter zur Verfügung.

1. Informationen über die Funktionsweise des Fonds

Informationen zur allgemeinen Funktionsweise des Fonds sind in der geltenden Geschäftsordnung enthalten.

Weitere Informationen bezüglich der Bedingungen und Beitrittsmodalitäten für Betriebe, für die Einschreibung der Arbeitnehmer sowie die Beitragszahlung werden nachstehend angeführt.

Für alle anderen auf der Internetseite nicht angeführten Fragen wenden Sie sich an info@sani-fonds.it oder kontaktieren Sie uns unter der Nummer 0471 323 413.

2. Modalitäten für den Beitritt zum Fonds

Interessierte Betriebe übermitteln dem Fonds ihr Beitrittsansuchen innerhalb jenes Monats, mit welchem sie dem Fonds beitreten möchten (z.B. soll die Einschreibung mit Mai erfolgen, muss der Antrag innerhalb 31.05. beim Fonds eingehen).

Die Einschreibung wird vom Fonds schriftlich bestätigt.

Mit der Bestätigung über die erfolgte Einschreibung wird auch das Datum für die erste Anlastung der monatlichen Beitragszahlung auf dem Lohnstreifen der Arbeitnehmer mitgeteilt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, den Beitritt zu genehmigen, aufzuschieben oder abzulehnen.

Die Mitgliedschaft von Betrieben, welche nicht die von den Sozialpartnern im Handwerk unterzeichneten Kollektivverträge anwenden, wird separat behandelt und muss mit spezifischem Antrag in schriftlicher Form beim Fonds angefragt werden. Über die Aufnahme dieser Betriebe entscheidet der Verwaltungsrat des Fonds.

3. Einschreibung der Arbeitnehmer

Die Einschreibung der Arbeitnehmer erfolgt mittels Eingabe der persönlichen Daten im Online Portal BilaWeb.

Nach erfolgter Einschreibung beim Fonds werden dem Lohnberater des Betriebes die Daten für den Zugriff auf das Portal mitgeteilt.

Die genaue Anweisung für die Einschreibung und Erfassung der persönlichen Daten des Arbeitnehmers ist in der Anleitung festgehalten, welche direkt vom Portal heruntergeladen werden kann.

4. Beitragszahlung

Der Fonds sieht folgende Beitragszahlungen vor:

- 10,42 € monatlich für jeden Arbeitnehmer;
- 17,00 € monatlich für die Familienmitglieder des Arbeitnehmers mit freiwilliger Einschreibung;
- 125,04 € jährlich für die Betriebsinhaber (anteilmäßig berechnet auf die beitragspflichtigen Monate im Zeitraum zwischen Einschreibung und Ende des Versicherungsjahres);
- 204,00 € jährlich für die Familienmitglieder von Betriebsinhabern (anteilmäßig berechnet auf die beitragspflichtigen Monate im Zeitraum zwischen Einschreibung und Ende des Versicherungsjahres);

Die Leistungen werden nur für jenen Zeitraum erstattet, für welchen die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Die Beiträge müssen wie nachstehend angeführt und innerhalb der angegebenen Fristen eingezahlt werden:

- Arbeitnehmer:** monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung innerhalb 16. des Folgemonats (z.B. die Beitragszahlung für den Monat Mai muss innerhalb 16. Juni erfolgen)
- Familienmitglieder des Arbeitnehmers:** monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung, zeitgleich mit der Beitragszahlung des Arbeitnehmers/Versicherungsnehmers gem. Punkt 1).
- Betriebsinhaber:** jährliche Einzahlung mittels Überweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B. damit der Versicherungsschutz mit August beginnt, muss die Einzahlung innerhalb 31. Juli erfolgen).
- Familienmitglieder der Betriebsinhaber** (wie unter Punkt 3): jährliche Einzahlung mittels Überweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B. damit der Versicherungsschutz mit August beginnt, muss die Einzahlung innerhalb 31. Juli erfolgen).
- freiwillig weiterzahlende Mitglieder und deren Familienangehörige:** (wie unter Punkt 3): jährliche Einzahlung mittels Überweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B. damit der Versicherungsschutz mit August beginnt, muss die Einzahlung innerhalb 31. Juli erfolgen).

Die Beiträge müssen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Südtiroler Sparkasse, IBAN IT45E060451160500005001118

Bei unvollständiger oder fehlender Beitragszahlung schickt der Fonds dem Lohnberater des Betriebes eine Zahlungsaufforderung und behält sich das Recht vor, eventuell anstehende Versicherungsleistungen an die Eingeschriebenen zeitweilig einzustellen.

Sollte der Betrieb die offenen Beiträge nicht zur Gänze innerhalb einer Frist von 60 Tagen (ab Beginn des betreffenden Kompetenzmonats) einzahlen, behält sich der Fonds das Recht vor, die Einschreibung des Betriebes zu widerrufen. Der Fonds wird den Betrieb sowie die Eingeschriebenen davon schriftlich in Kenntnis setzen.

Sollten die Beiträge für mehrere Monate geschuldet sein und der Betrieb die Zahlung wieder aufnehmen, werden diese Beitragszahlung automatisch zur Deckung der ältesten Schuldbeträge verwendet. Eventuell davon abweichende Angaben im Betreff der Zahlung werden nicht berücksichtigt.

5. Sonderanfragen

Anfragen für rückwirkende Meldungen: rückwirkende Meldungen sind nur dann möglich, wenn nachstehend angeführte Dokumente beigelegt werden:

- Kopie/Scan des Lohnstreifens für den betreffenden Zeitraum (aus dem Lohnstreifen muss hervorgehen, dass der Beitrag für Sani-Fonds einbehalten wurde)
- Kopie/Scan der Einzahlung der geschuldeten und bei Fälligkeitsdatum eingezahlten Beiträge.

Um die angeführten offenen Beitragszahlungen richtigzustellen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an info@sani-fonds.it richten und die nötigen Unterlagen beilegen.

Anfragen für rückwirkende Richtigstellungen der vom Betrieb geschuldeten Beitragszahlungen: die rückwirkende Richtigstellung von Beitragszahlungen kann nur dann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:

- monatliche Meldungen wurden jeden Monat pünktlich und ordnungsgemäß durchgeführt.

Um die in diesem Punkt angeführten Beitragssituation zu berichtigen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an info@sani-fonds.it senden und die nötigen Unterlagen beilegen.

Bei Zustimmung durch den Fonds müssen die gesamten geschuldeten Beiträge durch eine einmalige Zahlung überwiesen werden.

6. Leistungen in Eigenregie – Zahnsperre

Die Leistung "Zahnsperre" ist mit einer eigenen **Leistungsordnung** geregelt.

Die Anfragen für diese Leistung müssen mit dem Formular **Antrag um Rückerstattung** beantragt werden. Das vollständig ausgefüllte Dokument samt Spesenbelege ist wie folgt einzureichen: per e-mail an info@sani-fonds.it oder per Post an Sani-Fonds, Marie-Curie-Str. 15, 39100 Bozen.

Für die Rückerstattung dieser Leistungen müssen die bezahlten Rechnungen (Endrechnung, Teil- oder Akontorechnung) in Fotokopie beigelegt werden.

Die beigelegten Rechnungen müssen im Zeitraum **01.08.2019 bis 31.07.2020** ausgestellt sein. Für Leistungen, welche in Italien erbracht werden und einen Betrag über 77,47 EUR aufweisen, ist die Anbringung einer **Stempelmarke** vorgesehen.

Die Auszahlung dieser Leistung erfolgt monatlich.